

Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments für eine Vorabkontrolle des Selbstbewertungsinstruments „PerformanSe“

Brüssel, 7. April 2014 (Fall 2013-0772)

1. Verfahren

Am 28. Juni 2013 übermittelte der Datenschutzbeauftragte („DSB“) des Europäischen Parlaments dem Europäischen Datenschutzbeauftragten („EDSB“) eine Meldung bezüglich „PerformanSe“, einem Selbstbewertungsinstrument, das über das Referat „Berufliche Fortbildung“ des Europäischen Parlaments angeboten wird.

Am 15. Juli 2013 übermittelte der EDSB weitere Fragen an den Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments. Die Antworten darauf gingen am 23. Juli ein. Der EDSB übermittelte am 13. September einige abschließende Fragen. Eine Antwort darauf ging am 4. Dezember 2013 ein.

Der EDSB übermittelte dem Europäischen Parlament am 25. März 2014 einen Entwurf seiner Stellungnahme mit der Bitte um Anmerkungen. Das Europäische Parlament antwortete am 3. April 2014.

2. Sachverhalt

Betroffene Personen

Die von der Verarbeitung betroffenen Personen sind Bedienstete des Europäischen Parlaments (Referats- oder Dienststellenleiter), die freiwillig am Selbstbewertungsfragebogen teilnehmen.

Zweck

Zweck der Verarbeitung ist es, den Teilnehmern entweder in Form zweier Feedback-Berichte oder, auf Anfrage, im Rahmen eines telefonischen Feedback-Gesprächs ein Feedback zu geben, um deren Managementpotenzial und Motivation in ihrem Arbeitsumfeld zu ermitteln. Die Bewertung kann eine vorbereitende Schulung für die mittlere Führungsebene darstellen oder separat durchlaufen werden. Die Daten werden in keiner Weise zur Bewertung der betroffenen Personen verwendet.

Rechtsgrundlage

- Artikel 24 Buchstabe a des Statuts für die Beamten der Europäischen Union und Artikel 11, 81 und 127 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union;
- interne Vorschriften zur beruflichen Fortbildung von Bediensteten des Europäischen Parlaments.

Outsourcing

Das Europäische Parlament hat ein privates Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, die Gesellschaft Bick CONSORTIUM (Auftragnehmer), mit der „PerformanSe“-Verarbeitung beauftragt. Diese Gesellschaft vergibt wiederum den Auftrag der Organisation des PerformanSe-Verfahrens an ein anderes privates Unternehmen, das ebenfalls in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist, die Gesellschaft PerformanSe S.A.S. (Unterauftragnehmer).

Im Rahmen dieses Vertrags mit dem externen Auftragnehmer hat das Europäische Parlament eine spezifische Datenschutzklausel vorgesehen, wonach der Auftragnehmer nur auf Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen handeln darf, insbesondere im Hinblick auf die Zwecke der Verarbeitung, die Kategorien der verarbeiteten Daten, die Datenempfänger und die Art und Weise, in der die betroffenen Personen ihre Rechte ausüben können. Außerdem wird in dem Vertrag ausdrücklich erwähnt, dass das Europäische Parlament vorab vom externen Auftragnehmer konsultiert werden muss, um zu überprüfen, ob die direkten oder indirekten Unterauftragnehmer die Anforderungen der Datenschutzbestimmungen einhalten. Im Vertrag wird auch Bezug genommen auf Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung und die Tatsache, dass der Auftragnehmer sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine direkten und indirekten Auftragnehmer diesbezüglich technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen.

„PerformanSe“ ist ein webbasiertes Instrument. Der erste Schritt des Verfahrens besteht darin, dass die Bediensteten des Europäischen Parlaments mit der Dienststelle „Berufliche Fortbildung“ Kontakt aufnehmen, die ihnen eine E-Mail übermittelt, in welcher sie über das Verfahren und insbesondere über die Tatsache unterrichtet werden, dass personenbezogene Daten verarbeitet und an einen Auftragsverarbeiter übermittelt werden. (Das Europäische Parlament beabsichtigt, zukünftig dieser E-Mail auch die Datenschutzerklärung beizulegen). Wenn die Bediensteten weiterhin den Wunsch haben, an der Befragung teilzunehmen, übermittelt die Dienststelle ihre Kontaktdaten an den Unterauftragnehmer, damit dieser in der Lage ist, den Bediensteten einen Link zur Seite der Passwörterstellung zu übermitteln, was ein verbindlich vorgeschriebener Schritt ist, bevor diese Zugang zum Fragebogen erhalten. Eine Nachricht mit weiteren Informationen wird zusammen mit dem Link zu den Fragebögen übermittelt. In dieser E-Mail werden die Bediensteten dann darüber informiert, dass sie nach Beantwortung des Fragebogens von PerformanSe kontaktiert werden, um einen Termin für ein telefonisches Feedback zu vereinbaren.

Art der zu verarbeitenden Daten

Der Fragebogen besteht in einer Selbstbewertung und die Teilnehmer können auf Fragen im Zusammenhang mit ihrem beruflichen Umfeld, ihren Verhaltenstendenzen und ihrer Motivation antworten. Es werden folgende Daten verarbeitet:

- Kenndaten (Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Passwort) und
- Verhaltensdaten (Antworten der betroffenen Person auf den Fragebogen in Bereichen wie Änderungs-, Organisations- und Teammanagement und Personalressourcen).

Sobald die betroffene Person auf die oben genannten Fragen geantwortet hat, werden die erhobenen Daten in numerische Daten umgewandelt, die automatisch in zwei (nicht anonyme) Berichte einfließen. Die Teilnehmer haben über ihr Passwort freien Zugang zu diesen Berichten.

Die betroffenen Personen werden auch darüber informiert, dass sie die Möglichkeit haben, ein zusätzliches telefonisches Feedback zu erhalten, falls sie dies wünschen. Dieses Feedback basiert auf einer Analyse, die von den PerformanSe-Beratern ausgehend von den Berichten der betroffenen Person vorgenommen wird. Es ist keine Frist für die Beantwortung oder die Beantragung des telefonischen Feedbacks vorgesehen.

Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen

In der E-Mail, die das Europäische Parlament den betroffenen Personen sendet, in der diese über PerformanSe informiert werden, ist ein Link zur Datenschutzerklärung enthalten. Der EDSB erhielt eine Kopie dieser Datenschutzerklärung.

Empfänger der Daten

Der Unterauftragnehmer des Europäischen Parlaments und seine IT-Beauftragten, die bei technischen Problemen eingreifen können, erhalten die numerischen Daten. Letztere können in bestimmten Fällen auch Zugang zu den Fragebögen und zu den Antworten der betroffenen Personen haben. Dies hängt damit zusammen, dass sie die Benutzer während des Selbstbewertungsprozesses und bei Generierung der Berichte bei technischen Problemen unterstützen müssen.

Rechte der betroffenen Personen

Die betroffenen Bediensteten können einen Antrag auf Zugang, Berichtigung, Sperrung, Löschung oder einen Widerspruch an ein E-Mail-Postfach des für die Verarbeitung Verantwortlichen senden, der diese an den Unterauftragnehmer weiterleitet. Im Anschluss an einen solchen Antrag unter Vorlage eines Identitätsnachweises können sie eine Kopie ihrer beim Unterauftragnehmer registrierten personenbezogenen Daten erhalten. Auf diese Weise kann die betroffene Person die sachliche Richtigkeit der Daten prüfen und alle erforderlichen Änderungen vornehmen.

Datenaufbewahrungszeitraum

Alle Daten (einschließlich der numerischen Daten, Feedback-Berichte und Fragebögen) werden für einen Zeitraum von 90 Tagen nach Abschluss des Fragebogens aufbewahrt und dann von PerformanSe S.A.S. gelöscht.

Datenaufbewahrung und Datensicherheit

[...]

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“): Die gegenständliche Datenverarbeitung stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar („*alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person*“ – Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Die Datenverarbeitung wird durch das Europäische Parlament in Ausübung von Tätigkeiten innerhalb des Unionsrechts durchgeführt. Die Datenverarbeitung erfolgt automatisch, da „PerformanSe“ ein webbasiertes Instrument ist und die betroffenen Personen jeweils einzeln Zugang haben.

Gründe für eine Vorabkontrolle: Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung sieht vor, dass alle

„Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können“, vom EDSB vorab kontrolliert werden. Artikel 27 Absatz 2 enthält eine Liste der Verarbeitungen, bei denen es wahrscheinlich ist, dass derartige Risiken bestehen. Diese Liste umfasst insbesondere unter Buchstabe b *„Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“*. Zweck der gegenständlichen Verarbeitung ist es, die Führungsqualitäten und das Verhalten (Motivation und Verhalten am Arbeitsplatz) der betroffenen Personen zu bewerten, da den Teilnehmern vom Unterauftragnehmer ein Feedback zur Verfügung gestellt wird, das aus zwei Feedback-Berichten und auf Anfrage einem telefonischen Feedback besteht. Die Meldung unterliegt folglich einer Vorabkontrolle durch den EDSB gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung.

Nachträgliche Vorabkontrolle: Da eine Vorabkontrolle darauf abzielt, Situationen zu prüfen, in denen es wahrscheinlich ist, dass bestimmte Risiken vorliegen, sollte die Stellungnahme des EDSB ergehen, bevor die Verarbeitung erfolgt. Im vorliegenden Fall bedauert es der EDSB, dass die Verarbeitung bereits eingeleitet wurde. Dennoch unterstreicht der EDSB, dass alle in der vorliegenden Stellungnahme enthaltenen Empfehlungen entsprechend umzusetzen sind, bevor die nächste PerformanSe-Bewertung vom Europäischen Parlament durchgeführt wird.

Meldung und Fälligkeit der Stellungnahme des EDSB: Die Meldung des Datenschutzbeauftragten ging am 28. Juni 2013 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung muss die Stellungnahme des EDSB innerhalb von zwei Monaten ergehen. Dies gilt jedoch nur bei echten Vorabkontrollen; Ex-post-Kontrollen werden auf der Grundlage bestmöglichen Bemühens durchgeführt.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Gemäß Artikel 5 der Verordnung dürfen Daten nur bei Vorliegen eines der angegebenen Gründe verarbeitet werden.

Von den fünf in Artikel 5 aufgeführten Gründen erfüllt die gegenständliche Verarbeitung die in Artikel 5 Absatz a der Verordnung angeführten Bedingungen, wonach die Daten verarbeitet werden können, falls Folgendes gegeben ist: *„Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (...) ausgeführt wird“*.

Im vorliegenden Fall kann die **Rechtsgrundlage** der Verarbeitung in den Bestimmungen gefunden werden, die im Sachverhalt genannt sind.

Was die **Erforderlichkeit** der Verarbeitung angeht, sollte Erwägungsgrund 27 der Verordnung berücksichtigt werden, der Folgendes besagt: *„Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse schließt die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist“*. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in diesem Fall im Rahmen der Fortbildungspolitik des betroffenen Organs. Sie kann für erforderlich betrachtet werden, da die Mitarbeiter ein Feedback über ihr Verhalten und ihre Motivation in ihrem Arbeitsumfeld bekommen können. Die Verarbeitung stellt folglich ein Instrument dar, das darauf abzielt die Bediensteten, die den Fragebogen ausfüllen, fortzubilden und zu bewerten. Sie kann deshalb als ein Instrument betrachtet werden, das darauf abzielt, eine reibungslose Verwaltung und Funktionsweise des Organs sicherzustellen, bei der die betroffene Person tätig ist.

3.3. Datenqualität

Zweckmäßigkeit, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung 45/2001 müssen personenbezogene Daten *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen.“*

Der EDSB stellt fest, dass die Daten, so wie sie im Sachverhalt beschrieben sind, diese Bedingungen im Hinblick auf den Zweck der Verarbeitung, wie oben erläutert, zu erfüllen scheinen.

Sachliche Richtigkeit: Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung besagt, dass die Daten *„sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht“* sein müssen. Nach Maßgabe des genannten Artikels gilt Folgendes: *„Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“*.

Die sachliche Richtigkeit kann im Kontext der vorliegenden Verarbeitung unterschiedliche Bedeutungen haben. Erstens ist diese eng mit der Angemessenheit und Relevanz der Fragen verbunden, die zum Einholen von Informationen an die Teilnehmer gestellt werden. Je angemessener und relevanter diese sind, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Teilnehmer in der Lage sein werden, auf aussagekräftige Weise zu antworten, so dass sie vom Unterauftragnehmer ein hilfreiches Feedback erhalten können.

Zweitens hängt die sachliche Richtigkeit von der subjektiven Bewertung der Teilnehmer ab, welche die Informationen zur Verfügung stellen, sowie von den Anstrengungen, die diese zur Beantwortung dieser Fragen unternehmen. Angesichts des optionalen Charakters dieses Verfahrens, das vorsieht, dass die Mitarbeiter auf freiwilliger Basis teilnehmen können und, falls sie dies wünschen, ein individuelles telefonisches Feedback erhalten können, scheint das System selbst angemessene Garantien im Hinblick auf die Datenqualität vorzusehen.

Außerdem wird den betroffenen Personen ein Auskunfts- und Berichtigungsrecht eingeräumt, um sicherzustellen, dass die zur Verfügung gestellten Informationen so umfassend wie möglich sind. Diese Rechte stellen das zweite Mittel dar, um sicherzustellen, dass die Daten über die betroffenen Personen sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind (siehe Punkt 3.6 „Recht auf Auskunft und Berichtigung“).

Verarbeitung nach Treu und Glauben und Rechtmäßigkeit: Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten „nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden“ müssen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung wurde bereits in Punkt 3.2 der vorliegenden Stellungnahme erörtert. Was die Verarbeitung nach Treu und Glauben angeht, so ist diese mit den Informationen verknüpft, die der betroffenen Person zur Verfügung gestellt wird (siehe Punkt 3.7 zum „Auskunftsrecht“).

3.4. Datenaufbewahrung

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 legt fest, dass personenbezogene Daten „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.“

Ausgehend von den zur Verfügung stehenden Informationen geht der EDSB davon aus, dass die Aufbewahrungsfrist von 90 Tagen ausgehend von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung erforderlich und verhältnismäßig ist.

3.5. Datenübermittlung

In den Artikeln 7, 8 und 9 der Verordnung sind bestimmte Pflichten vorgesehen, die eingehalten werden müssen, wenn die für die Verarbeitung Verantwortlichen personenbezogene Daten an Dritte übermitteln. Welche Bestimmungen im Einzelfall gelten, hängt davon ab, ob die Übermittlung (i) an oder zwischen EU-Organen oder Einrichtungen (Artikel 7), (ii) an Empfänger, die der Richtlinie 95/46/EG unterliegen (Artikel 8) oder (iii) an andere Arten von Empfängern (Artikel 9) erfolgt.

Es wird festgestellt, dass kein Referat des Europäischen Parlaments Zugang zu den Daten im Zusammenhang mit dem Fragebogen hat. Es kommt zu keiner Übermittlung.

3.6. Recht auf Auskunft und Berichtigung

Artikel 13 der Verordnung sieht den Grundsatz des Rechts auf Auskunft über die Daten – und die diesbezüglichen Verfahren – auf Ersuchen der betroffenen Person vor. Artikel 14 der Verordnung sieht das Recht der betroffenen Person auf Berichtigung der Daten vor.

Derzeit scheint die Datenschutzerklärung die betroffenen Personen nicht über etwaige Fristen für Anfragen und Antworten zu unterrichten. Der EDSB empfiehlt, aus Gründen der Klarheit diese Informationen hinzuzufügen.

3.7. Information gegenüber der betroffenen Person

Artikel 11 und 12 der Verordnung haben die Informationen zum Gegenstand, die der betroffenen Person zur Gewährleistung einer transparenten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen sind. In diesen Artikeln wird eine Reihe von obligatorischen und freiwilligen Informationen aufgezählt. Die freiwilligen Informationen kommen in dem Maße zum Tragen, wie sie unter Berücksichtigung der besonderen Verarbeitungsumstände für eine rechtmäßige Verarbeitung der Daten im Hinblick auf die betroffene Person erforderlich sind. Im vorliegenden Fall werden einige der Daten direkt bei der betroffenen Person, andere hingegen bei Dritten eingeholt, nämlich jene, die in den Feedback-Berichten enthalten sind.

Im vorliegenden Fall stellt der EDSB fest, dass die Datenschutzerklärung alle erforderlichen Informationen enthält, die in Artikel 11 und 12 der Verordnung vorgesehen sind.

Dennoch geht der EDSB davon aus, dass die Datenschutzerklärung die betroffenen Personen nicht darüber unterrichtet, dass diejenigen, die ihre Ergebnisse im Rahmen eines telefonischen Feedbackgesprächs mit dem Unterauftragnehmer erörtern möchten, dies vermutlich nur innerhalb von 90 Tagen nach Ausfüllen des Fragebogens tun können, da die Daten dann gelöscht werden. Wie in Punkt 3.1 bereits erörtert wurde, führt die Tatsache, dass die Teilnehmer ein Feedback und folglich eine Bewertung durch den Unterauftragnehmer erhalten können, dazu, dass die gegenständliche Verarbeitung einer Vorabkontrolle durch den EDSB unterzogen wurde. Diese Informationen, einschließlich der Frist, innerhalb welcher sie ein Feedback erhalten können, sollten folglich in der Datenschutzerklärung erwähnt werden.

Ferner stellt der EDSB fest, dass aus der Datenschutzerklärung nicht explizit hervorgeht, dass das Europäische Parlament keinen Zugang zu den Daten hat. Es wird vorgeschlagen, dass dies im Text geklärt wird. Das Europäische Parlament sollte ferner dem EDSB eine Bestätigung dahingehend vorlegen, dass der ursprünglichen E-Mail, die den betroffenen Personen vom Referat „Berufliche Fortbildung“ übermittelt wird, ab sofort eine Datenschutzerklärung beigelegt wird.

3.8. Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt, dass ein „*Auftragsverarbeiter*“ *„die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle [ist], die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet“*. Artikel 23 der Verordnung definiert auf der einen Seite die Rolle des Auftragverarbeiters und auf der anderen Seite die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen, der sicherstellt, dass die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen ausreichende Gewähr bieten, und der für die Einhaltung dieser Maßnahmen sorgt.

Der EDSB begrüßt es, dass das Europäische Parlament in dem Vertrag alle notwendigen und den Absätzen 1 und 2 von Artikel 23 entsprechenden Klauseln und Bestimmungen vorgesehen hat, wie oben in der Beschreibung des Sachverhalts bereits dargelegt. Ferner sind alle PerformanSe-IT-Fachkräfte verpflichtet, Vertraulichkeitserklärungen zu unterzeichnen, bevor sie die Daten verarbeiten.

Schlussfolgerung

Es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass gegen die Bestimmungen der Verordnung verstoßen wird, vorausgesetzt, die in den Punkten 3.6 und 3.7 genannten zusätzlichen Informationen werden in der Datenschutzerklärung bereitgestellt.

Brüssel, 7. April 2014

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter